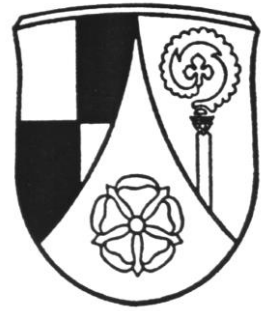


# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth  
91152 Roth  
Telefon: 09171/81-0  
Telefax: 09171/81-1328  
E-Mail: [info@landratsamt-roth.de](mailto:info@landratsamt-roth.de)  
Internet: [www.landratsamt-roth.de](http://www.landratsamt-roth.de)

Öffnungszeiten:  
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr und  
Do 13.00 - 18.00 Uhr  
Verkehrsbehörde:  
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,  
Do 7.30 - 18.00 Uhr  
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:  
Hausdruckerei  
Landratsamt

---

Nr. 18

27.Oktober

2014

---

### INHALT:

**Satzung vom 06.10.2014 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Roth vom 11.12.2000 (Amtsblatt Nr. 23 des Landkreises Roth vom 22.12.2000, Seite 132 ff.); zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.12.2011 (Amtsblatt Nr. 19 des Landkreises Roth vom 19.12.2011, Seite 77 ff.)**

**Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Bereich des Landkreises Roth**

Teil Landratsamt

4 – Hd/42 – Lx

**Satzung vom 06.10.2014 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Roth vom 11.12.2000 (Amtsblatt Nr. 23 des Landkreises Roth vom 22.12.2000, Seite 132 ff.); zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.12.2011 (Amtsblatt Nr. 19 des Landkreises Roth vom 19.12.2011, Seite 77 ff.)**

Der Landkreis Roth erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i. V. m. Art. 1 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende

**Änderungssatzung**

**§ 1**

**§ 4 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:**

- (1) <sup>1</sup>Die monatliche Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei Abfuhr der Restmüllbehältnisse im 14-Tage-Turnus für
1. Ein Eurogefäß Typ 40\* mit ca. 40 l Fassungsvermögen: 7,80 Euro
  2. Ein Eurogefäß Typ 60\* mit ca. 60 l Fassungsvermögen: 9,70 Euro
  3. Ein Eurogefäß Typ 80\* mit ca. 80 l Fassungsvermögen: 13,60 Euro
  4. Ein Eurogefäß Typ 120\* mit ca. 120 l Fassungsvermögen: 18,70 Euro
  5. Ein Eurogefäß Typ 240\* mit ca. 240 l Fassungsvermögen: 36,80 Euro
  6. Ein Müllgroßbehälter Typ 1100 mit ca. 1.100 l Fassungsvermögen: 163,30 Euro.
- <sup>2</sup>Bei wöchentlicher Abfuhr des Müllgroßbehälters Typ 1100 beträgt die monatliche Gebühr 326,70 Euro. Bei vierwöchiger Abfuhr des Müllgroßbehälters Typ 1100 beträgt die monatliche Gebühr 81,70 Euro. <sup>3</sup>Soweit der Müllgroßbehälter Typ 1100 im Eigentum des Gebührenschuldners steht, ermäßigt sich die monatliche Gebühr um 6,00 Euro je Müllgroßbehälter.
- \*Gefäßtyp nach der Europäischen Norm EN 840-1.
- (2) <sup>1</sup>Die Gebühr nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 ermäßigt sich auf schriftlichen Antrag, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung auf dem angeschlossenen Anfallgrundstück verwertet werden. <sup>2</sup>Bei der ermäßigten Gebühr wird für das anschlusspflichtige Grundstück keine Biotonne bereitgestellt. <sup>3</sup>Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an den Landkreis steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen. <sup>4</sup>Die monatlichen, ermäßigten Gebührensätze betragen für
1. Ein Eurogefäß Typ 40\* mit ca. 40 l Fassungsvermögen: 6,70 Euro
  2. Ein Eurogefäß Typ 60\* mit ca. 60 l Fassungsvermögen: 8,20 Euro
  3. Ein Eurogefäß Typ 80\* mit ca. 80 l Fassungsvermögen: 11,60 Euro
  4. Ein Eurogefäß Typ 120\* mit ca. 120 l Fassungsvermögen: 15,90 Euro
  5. Ein Eurogefäß Typ 240\* mit ca. 240 l Fassungsvermögen: 31,40 Euro
  6. Ein Müllgroßbehälter Typ 1100 mit ca. 1.100 l Fassungsvermögen: 138,80 Euro. <sup>5</sup>Bei wöchentlicher Abfuhr des Müllgroßbehälters Typ 1100 beträgt die monatliche Gebühr 277,60 Euro. <sup>6</sup>Bei vierwöchiger Abfuhr des Müllgroßbehälters Typ 1100 beträgt die monatliche Gebühr 69,40 Euro.
- (3) Die monatliche Gebühr beträgt für eine zusätzliche Biotonne Eurogefäß Typ 80\*: 3,00 Euro.
- (4) Die monatliche Gebühr beträgt für eine zusätzliche Papiertonne Eurogefäß Typ 240\*: 1,90 Euro; für einen Papiergroßbehälter Typ 1100: 9,30 Euro.
- (5) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Abfallsack: 5,00 Euro.

(6) <sup>1</sup>Die Gebühr von selbst angelieferten Abfällen beträgt 170 €/t. <sup>2</sup>Die Gebühr für Anlieferungen unter der Mindestlast von 50 kg beträgt 10,00 €. <sup>3</sup>Für die Selbstanlieferung von Kleinmengen unter der Mindestlast von 50 kg bis zu einem Volumen von 80 Litern beträgt die Gebühr 5,00 €. <sup>4</sup>Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen (Kleinmengen bis max. 240 l), die in den Recyclinghöfen ohne Verwiegeeinrichtung selbst angeliefert werden, beträgt:

- bis zu einem Volumen von 80 Liter: 5,00 Euro
- bei einem Volumen von 81 bis 160 Liter: 10,00 Euro
- bei einem Volumen von 161 bis 240 Liter: 15,00 Euro

(7) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 4) beträgt das Doppelte der Gebühr nach Abs. 6 Sätze 1 und 2.

(8) Werden Abfälle und Wertstoffe entgegen den Trennpflichten nach § 17 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung vermischt angeliefert und ist eine nachträgliche Trennung nicht möglich und/oder nicht zumutbar, so ist die doppelte Gebühr im Sinn des Abs. 6 Sätze 1 und 2 zu entrichten.

## § 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Roth, 06.10.2014

Herbert Eckstein  
Landrat

---

Az. 41 - Hei

### **Betreff: Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

Im Landkreis Neumarkt wurde südlich von Freystadt am 06.10.2014 die Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt. Der bestehende Sperrbezirk, der bereits seit Juni 2014 den Landkreis Roth betrifft, wurde daher erweitert.

Gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung wird deshalb das Gebiet in einem Radius von 3 km, vormals 2 km, um den betroffenen Bienenstand zum Sperrbezirk erklärt. Der Radius des Sperrbezirkes um den betroffenen Bienenstand schneidet Teile des Landkreis Roth (**siehe nachfolgenden Lageplan**), die ebenfalls zum Sperrbezirk erklärt werden. Der Ort Meckenhausen liegt mit den Straßen L und M im neu festgelegten Sperrbezirk.

Nach § 11 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung gilt für den Sperrbezirk folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind durch das Veterinäramt Roth unverzüglich auf die Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände im Sperrbezirk dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 findet § 9 Abs. 2 Satz 2 der Bienenseuchen-Verordnung entsprechend Anwendung, d.h., dass die zweite Untersuchung entbehrlich ist, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.

Nach § 11 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung findet die Vorschrift des Abs. 1 Nr. 3 keine Anwendung auf:

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

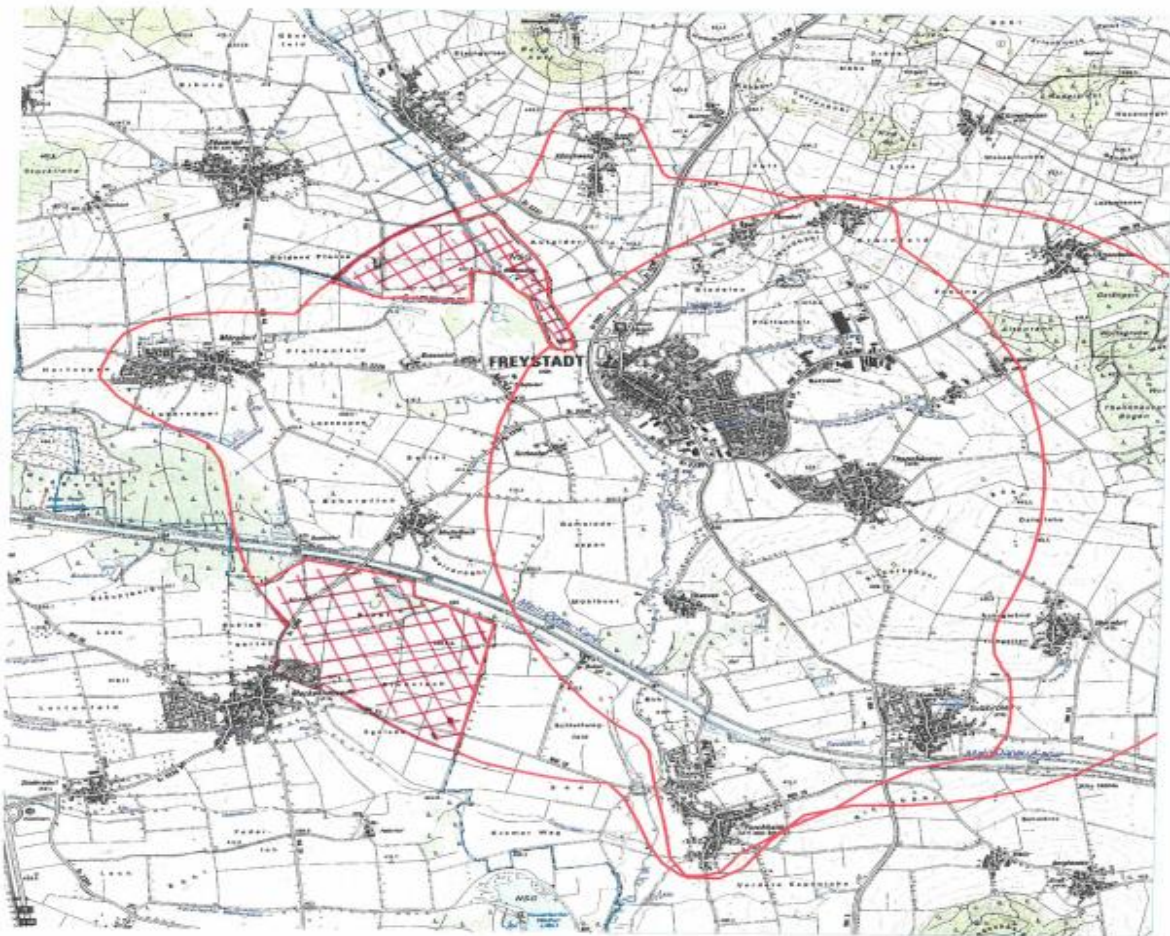
Nach § 11 Abs. 3 der Bienenseuchen-Verordnung kann die zuständige Behörde für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittelvorräte Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

Wer im oben bezeichneten Sperrgebiet Bienenvölker hält, hat dies dem Landratsamt Roth – Veterinäramt – unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und des Standortes der Bienenstände unverzüglich mitzuteilen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt ist.

Roth, 23.10.2014  
Landratsamt Roth

Dr. Heinold  
Abteilungsleiter

**Lageplan:**



SG 50

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Bereich des Landkreises Roth**

**Vom 22.10.2014**

Auf Grund des § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2542, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 BGBl. I S. 3154), Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. 2011 S. 82, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2013 GVBl. 2013 S. 174, BayRS 791-1-UG), erlässt das Landratsamt Roth folgende Verordnung:

**§ 1**  
Änderung einer Verordnung

Die Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Bereich des Landkreises Roth in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

Der § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Es wird folgende neue ND-Nr. nach der ND-Nr. 9 eingefügt:

”

9a.	<b>Gemeinde Georgensgmünd</b>	Eiche	An der nordöstlichen Grenze des benannten Grundstückes	Fl.Nr. 48 Gemarkung Petersgmünd
-----	-------------------------------	-------	--	------------------------------------

“

**§ 2**  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Roth, den 22.10.2014  
Landratsamt Roth

Eckstein  
Landrat

---